

Zeitschrift: Helvetia : magazine of the Swiss Society of New Zealand
Herausgeber: Swiss Society of New Zealand
Band: 4 (1938-1939)
Heft: 12

Artikel: Die Pflichten des Auslandschweizers
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-943227>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Monthly Publication of the
SWISS BENEVOLENT SOCIETY in New Zealand

Groupe New Zealand of the N.H.G.

AUCKLAND, N.Z.

1st. SEPTEMBER, 1939.

+++++++

4th Year: Vol. 12.

Die Pflichten des Auslandschweizers.

Wenn hier von Pflichten der Auslandschweizer die Rede sein soll, so denken wir damit an Pflichten im engeren Sinne, naemlich die im Schweizer Konsularreglement speziell erwaehten. Darueber hinaus gibt es fuer alle Auslandschweizer Pflichten im weiteren Sinne, wobei wir meinen, dass jeder Auslandschweizer die moralische Pflicht hat, sich im Auslande so aufzufuehren, dass er dem Schweizernamen Ehre macht oder ihn wenigstens nicht kompromittiert.

Die Pflichten im engeren Sinne des Auslandschweizers muessen, wie es natuerlich ist, gegenueber den Vertretern der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Auslande, d.h. gegenueber den Gesandtschaften oder Konsulaten, erfuehrt werden. Der Hauptzweck der Schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate ist, den ausgewanderten Landsleuten mit Rat und Tat beizustehen, ihnen und ihrem Eigentum, wo noetig, den Schutz des fremden Staates zu verschaffen und sie in ihren als begruendet erachteten Beschwerden zu unterstuetzen. Die Aufrechterhaltung von schweizerischen Vertretungen im Auslande auferlegt der Schweiz grosse finanzielle Opfer, verglichen mit welchen die Pflichten, welche den Auslandschweizern im Schweizerischen Konsularreglement vorgeschrieben werden, gering sind. Es handelt sich dabei um folgende Pflichten:

- 1.) Immatrikulation beim Konsulat (Zivile Einschreibung.)
- 2.) Anmeldung beim Konsulat zwecks Militaerkontrolle, seitens der Wehrpflichtigen.
- 3.) Bezahlung der Militaersteuer, seitens der Militaersteuerpflichtigen.
- 1.) Immatrikulation beim Konsulat (Zivile Einschreibung.)

Immatrikulationspflichtig sind alle schweizerischen Staatsangehoerigen ohne Unterschied des Geschlechts, gleichgueltig welchen Alters und welchen Zivilstands, die sich laenger als drei Monate in einem Konsularbezirk aufhalten.

Einzelpersonen, ob voll- oder minderjaehrig, sind fuer ihre eigene Person immatrikulationspflichtig.

Familien, d.h. Ehepaare, Eltern, oder ein Elternteil, mit noch nicht 18 Jahre alten Kindern, werden gemeinsam immatrikuliert, sofern sie in Hausgemeinschaft leben. Das Familienhaupt ist fuer die Anmeldung beim Konsulat verantwortlich.

Immatrikulationspflichtige haben sich bei dem fuer sie zustandigen Konsulat spaetestens einen Monat nach ihrer Ankunft zur Eintragung anzumelden.

Dem Konsulat sind ueberdies zu melden:

- a.) Jede Veraenderung im Zivil- und Familienstand.
- b.) Jede Adressaenderung innerhalb des Konsularbezirkes.
- c.) Die Abwanderung, auch nur von einzelnen Familiengliedern.

Als Ausweis fuer die erfolgte Eintragung und die damit verbundene Schutzberechtigung erhaelt die immatrikulierte Person eine Matrikelkarte. Die Gesamtdauer der Gueltigkeit der Matrikelkarte erstreckt sich auf 9 Jahre. Die dafuer zu entrichtende Gebuehr betraegt sfrs. 5.-- (gegenwaertig £ NZ 0.6.3). Im Verlaufe dieser 9 Jahre muss die Matrikelkarte zweimal je nach Ablauf von drei Jahren verlaengert werden, wofuer jedoch keine Gebuehr erhoben wird.

Die Unterlassung der Immatrikulation hat die Verweigerung des diplomatischen und konsularischen Schutzes zur Folge, bis die ordnungsgemaesse Eintragung vorgenommen ist.

Die Immatrikulation bezweckt die Erfassung saemtlicher im Auslande wohnenden schweizerischen Staatsangehoerigen. Den schweizerischen Behoerden soll sie einen Ueberblick ueber Zahl, Zivilstand und Bewegung der Auslandschweizer vermitteln. Oft wird sie die Vervollstaendigung der heimatlichen Familienregister ermoeglichen helfen; dies insbesondere in Bezug auf Schweizer in Ueberseelaendern, in denen von Staats wegen nur eine beschraenkte Einwohnerkontrolle ausgeuebt wird. Bei Nachforschungen kann die Immatrikulation gute Dienste leisten. Ideell aber soll die Immatrikulation gerade in Faellen langjaehriger Landesabwesenheit das Bewusstsein der schweizerischen Staatszugehoerigkeit wachrufen und rege erhalten. Auch andere Laender schreiben ihren im Ausland niedergelassenen Staatsangehoerigen vor, sich bei den Konsulaten einschreiben zu lassen, so z.B. auch das Britische Reich.

Doppelbuerger sind der Immatrikulationspflicht nicht unterworfen; trotzdem koennen sie sich in die Konsularmatrikel aufnehmen lassen. Nehmen sie aber die Dienste des Konsulates in einer Weise in Anspruch, die in direkter Beziehung zu ihrer schweizerischen Nationalitaet steht (z.B. Bereinigung der Zivilstandsakten, Ausstellung schweizerischer Ausweispapiere, Nachforschungen in ihrem Interesse), so ist vor der Amtshandlung die Immatrikulation vorzunehmen.

Doppelbuerger sind:

1.) In Neuseeland naturalisierte Schweizerbuerger, welche nicht ausdruecklich von ihren kantonalen Heimatbehoerden aus ihrem kantonalen Buergerrecht und damit aus dem Schweizerbuergerrecht, entlassen worden sind.

2.) In Neuseeland geborene Nachkommen eines Vaters, welcher im Zeitpunkte der Geburt derselben das schweizerische Buergerrecht besass. (Weibliche Nachkommen verlieren durch Heirat mit einem Auslaender das Schweizerbuergerrecht.)

2.) Anmeldung beim Konsulat zwecks Militaerkontrolle, seitens der Wehrpflichtigen.

a.) An- und Abmeldung.

Wehrpflichtige, die im Ausland Aufenthalt nehmen oder sich dort niederlassen, haben sich innert Monatsfrist nach ihrer Ankunft

beim Konsulat mit Dienstbuechlein persoenlich oder schriftlich anzumelden und beim Wertzug abzumelden. In gleicher Weise ist jede Wohnsitz- und Adressaenderung innerhalb des Konsularbezirkes zu melden.

b.) Einholung von Auslandsurlaub.

Jeder im wehrpflichtigen Alter stehende Schweizerbuerger, der sich fuer die Dauer von mehr als drei Monaten im Auslande aufhalten will, hat militaerischen Urlaub nachzusuchen. Der Urlaub wird nur fuer eine bestimmte Zeit, laengstens fuer 2 Jahre, erteilt. Bei laengerem Aufenthalt im Auslande ist das Gesuch um Erneuerung des Urlaubes vor Ablauf desselben beim Konsulate zu stellen. Der Urlaub darf in der Regel nur erteilt oder erneuert werden, wenn der Wehrpflichtige seine Dienst- bzw. Ersatzpflicht erfuehlt hat. Zu voruebergehendem Aufenthalt (Besuch, zur Erholung usw.) in die Schweiz zurueckkehrende Dienstpflichtige, die ihren auslaendischen Wohnsitz beibehalten und dahin zurueckkehren, koennen auf Gesuch hin fuer diese Zeit vom Kreiskommando des schweizerischen Aufenthaltsortes von der Anmeldepflicht und den erwahnten dienstlichen Verpflichtungen befreit werden.

Dienstpflichtige, die sich ohne Urlaub im Auslande aufhalten, sind zur Erfuehlung der dienstlichen Obliegenheiten verpflichtet, wie wenn sie in der Schweiz wohnen wuerden.

Die regelmaessige Erneuerung des militaerischen Urlaubs beim Konsulat ist auch aus dem Grunde von besonderer Bedeutung fuer den im Ausland lebenden schweizerischen Wehrpflichtigen, weil Dienstpflichtige des Auszuges der Landwehr und des Landsturms, die sich ohne gueltigen Urlaub voruebergehend oder dauernd im Auslande aufhalten, grundsatzlich auch aus denjenigen Laendern einrueckungspflichtig sind, aus denen schweizerische Wehrpflichtige nicht einzuruecken haben. Es ergibt sich daraus, dass dienstpflichtige Schweizer in Neuseeland, welche es versaeumen, regelmaessig und beizeiten (vor Ablauf) ihren Auslandsurlaub beim Konsulat erneuern zu lassen, bei einer Mobilisation der schweizerischen Armee auf alle Faelle einrueckungspflichtig sind. Ruecken sie nicht ein, so haben sie die Konsequenzen auf sich zu nehmen, welche schuldhaftes Nichteinruecken unter die Fahnen in jedem Lande zur Folge hat.

3.) Bezahlung der Militaersteuer beim Konsulat, seitens der Militaersteuerpflichtigen.

Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche innerhalb oder ausserhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbuerger, welcher keinen persoenlichen Militaerdienst leistet, hat dafuer einen jaehrlichen Ersatz in Geld zu entrichten.

Mit Ruecksicht auf die internationale politische Lage sind im Laufe der letzten Jahre die gesetzlichen Anforderungen an die schweizerischen Wehrpflichtigen erheblich erhoeht worden. Der Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1938 ueber die Abaenderung des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 betreffend die Militaerorganisation hat nun unter anderm auch die Ausdehnung der Bestimmungen ueber den Militaerpflichtersatz auf die Wehrpflichtigen des Landsturmalters angeordnet. Die durch den erwahnten Beschluss geaenderte Vorschrift von Art. 7 des Bundesgesetzes ueber den Militaerpflichtersatz hat folgenden Wortlaut:

Die Ersatzpflichtigen sind in drei Altersklassen eingeteilt. Zur ersten Klasse gehoeren die Ersatzpflichtigen bis zum Jahre, in dem das 32. Altersjahr vollendet wird, zur zweiten Klasse die Ersatzpflichtigen vom 33. Altersjahr bis zum Jahre, in dem das 40. Altersjahr vollendet wird, und zur dritten Klasse die Ersatzpflichtigen vom 41. Altersjahr bis zum Jahre, in dem das 48. Altersjahr vollendet wird. In der ersten Klasse zahlt der Ersatzpflichtige den ganzen Betrag des ihm auffallenden Ersatzbetrages, in der zweiten Klasse die Haelfte, in der dritten Klasse ein Viertel.

Diese Vorschrift ist am 1. April 1939 in Kraft getreten. Durch den Bundesratsbeschluss vom 21. April 1939 ist ergaenzend festgestellt worden:

Die in den Jahren 1891 bis 1898 geborenen Ersatzpflichtigen haben im Jahre 1939 den vollen nach Art. 7, Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend den Militaerpflichtersatz fuer diese Altersklasse vorgeschriebenen Ersatzbetrag, d.h. ein volles Viertel des Ersatzbetrages der ersten Klasse zu entrichten.

Mit der Veranlagung und dem Bezuge des Militaerpflichtersatzes der Schweizer im Auslande sind die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate beauftragt. Wie der Militaerpflichtersatz berechnet wird, ergibt sich aus den Ersatzerklaerungsformularen, welche den ersatzpflichtigen Schweizern im Auslande von diesen Stellen - vorausgesetzt, dass sie sich ordnungsgemaess angemeldet haben, oder dass ihnen ihre Adresse sonst bekannt geworden ist - jaehrlich zugestellt werden.

Folgen der Nichtbezahlung des Militaerpflichtersatzes.

Die Gesandtschaften und Konsulate sind angewiesen, im Auslande wohnhaften Schweizerbuergern, welche den geschuldeten Militaerpflichtersatz nicht geregelt haben, den diplomatischen und konsularischen Schutz zu entziehen. Es duerfen Landsleuten, welche mit der Bezahlung des Militaerpflichtersatzes im Verzuge sind, grundsaeztlich keine neuen Paesse ausgestellt oder Passverlaengerungen erteilt werden. Auch die Erteilung des militaerischen Urlaubs und die Bewilligung von Urlaubsverlaengerung haengt davon ab, ob der Militaerpflichtige den Militaerpflichtersatz fuer das laufende Jahr sowie alle faelligen Rueckstaende frueherer Jahre geregelt hat. Auf die bedenklichen Folgen, die die Vernachlaessigung der Einholung von militaerischem Urlaub fuer den Wehrpflichtigen im Auslande haben kann, wurde soeben weiter oben aufmerksam gemacht.

--- --

Schweizerischer Lesedienst des Auslandschweizerwerkes der Neuen Helvetischen Gesellschaft.

Ein alter Wunsch vieler Auslandschweizer geht in Erfuellung: Das Auslandschweizerwerk der N.H.G. hat mit Unterstuetzung der schweizerischen Presse und freiwilliger Mitarbeiter in Basel einen Schweizerischen Lesedienst eingerichtet, der es den Schweizern im Auslande ermoeeglicht, in regelmaessigen Abstaenden guten Zeitschriften-Lesestoff gratis aus der Heimat zu erhalten. Wer nicht in der Lage ist, sich das Abonnement auf eine Schweizerzeitung zu halten und sich dem Lesedienst anschliessen will, ist gebeten, das beiliegende Anmeldeformular auszufuellen und an den Lesedienst einzusenden. Die Anmeldungen werden in der Schweiz an die freiwilligen Mitarbeiter weitergeleitet, die ihren Landsleuten regelmaessig schweizerische Zeitschriften zusenden.

Fachliteratur, Jugendschriften und religiöse Zeitschriften werden nach Wunsch und nach vorhandenen Moeglichkeiten vermittelt.

Die Portospesen fuer die Sendungen uebernimmt der Absender. Markensammler, Auswanderungslustige und andere, an Beziehungen zum Ausland persoendlich interessierte Inlandschweizer werden als Mitarbeiter nicht aufgenommen. Andererseits sollen auch die dem Lesedienst angeschlossenen Auslandschweizer daraus keine andern persoentlichen Vorteile erwarten, als die Gratisbelieferung mit guter Heimatliteratur. Immerhin wird es jeden Mitarbeiter in der Heimat freuen, gelegentlich in persoentliche Korrespondenz mit dem von ihm betreuten Landsmann im Auslande treten zu koennen.

Bei Nichteintreffen der angekuendigten Sendungen oder sonstiger Unzufriedenheit kann unverzueglich Meldung gemacht werden, und zwar an folgende Adresse: Schweizerischer Lesedienst, Postfach 1, Basel.